## S 10 U 116/99

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Unfallversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren -

Leitsätze -Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 10 U 116/99 Datum 17.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen L 7 U 88/00 Datum 24.09.2001

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der KlĤgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 17. Mai 2000 wird zurļckgewiesen und die Klagen abgewiesen. AuÄ∏ergerichtliche Kosten sind auch fļr das Berufungs-verfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die RechtmäÃ∏igkeit des Beitrages der Klägerin zur gesetzlichen Unfallversicherung fÃ⅓r die Umlagejahre 1998 bis 2000 sowie der fÃ⅓r die Jahre 1999 bis 2001 zu leistenden BeitragsvorschÃ⅓sse.

Die KlĤgerin betreibt ein Hoch- und Tiefbauunternehmen und ist seit 01.01.1991 Mitglied der Beklagten. Diese setzte mit Bescheid vom 26. April 1999 fýr das Veranlagungsjahr 1998 einen Beitrag in Höhe von insgesamt 55 033,10 DM fest. Gegenýber dem Veranlagungsjahr 1997 war der der Berechnung zugrunde liegende BeitragsfuÃ∏ fÃ⅓r je 1 000,00 DM Arbeitsentgelt von 5,30 DM auf 5,93 DM gestiegen, so dass sich ein um 3 446,33 DM höherer Bruttounfallversicherungsbeitrag gegenÃ⅓ber dem Umlagejahr 1997 ergab. DarÃ⅓ber hinaus war der Klägerin fÃ⅓r das Jahr 1998 ein Beitragszuschlag in

Rechnung gestellt worden, während fþr das Jahr 1997 noch ein Beitragsnachlass gewährt worden war. Insoweit hatte sich der Beitrag zur Beklagten von 40 887,45 DM fþr das Jahr 1997 â $\Box$  ohne Nebenumlagebeiträge â $\Box$  auf 51 134,33 DM fþr das Jahr 1998 â $\Box$  ebenfalls ohne Nebenumlagebeiträge (also Umlagen fþr Arbeitsmedizinischen Dienst, Konkursausfallgeld und Ausgleichslast) â $\Box$  erhöht. Ebenfalls mit Bescheid vom 26. April 1999 wurde ein Beitragsvorschuss für das Jahr 1999 von insgesamt 52 979,00 DM â $\Box$  zahlbar in drei Raten â $\Box$  festgesetzt; der Beitragsvorschuss für das Jahr 1998 hatte noch insgesamt 50 347,00 DM betragen. Veranlagungsbescheide der Beklagten datieren vom 29. März 1993 â $\Box$  fþr die Zeit ab 01. Januar 1993 â $\Box$  sowie vom 09. April 1999 â $\Box$  fþr die Zeit ab 01. Januar 1999.

Mit Eingang vom 19. Mai 1999 bei der Beklagten erhob die Kl $\tilde{A}$ ¤gerin Widerspruch gegen den Beitragsbescheid f $\tilde{A}$ ½r 1998 und den Beitragsvorschussbescheid f $\tilde{A}$ ½r 1999, den sie damit begr $\tilde{A}$ ½ndete, dass erl $\tilde{A}$ ¤uterungsbed $\tilde{A}$ ½rftig sei, inwieweit von der Beklagten geleistete erh $\tilde{A}$ ¶hte Rentenzahlungen f $\tilde{A}$ ½r Altrentenf $\tilde{A}$ ¤lle trotz sinkender Kosten f $\tilde{A}$ ½r neue Leistungsf $\tilde{A}$ ¤lle im Jahre 1998 zu einem h $\tilde{A}$ ¶heren Beitrag gef $\tilde{A}$ ½hrt h $\tilde{A}$ ¤tten. Dar $\tilde{A}$ ½ber hinaus seien in die umzulegenden Kosten auch solche f $\tilde{A}$ ½r ausl $\tilde{A}$ ¤ndische Betriebe eingerechnet worden, die in Deutschland t $\tilde{A}$ ¤tig, aber nicht beitragspflichtig seien. Hierf $\tilde{A}$ ½r best $\tilde{A}$ ½nde keine Rechtsgrundlage.

Mit Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 10. August 1999 wurde der Widerspruch zurļckgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der habe, den Beitragssatz fýr die Umlage des Jahres 1998 auf 5,93 DM je 1 000,00 DM Arbeitsentgelt in der Gefahrklasse 1,0 festzustellen. Beitragspflichtig seien die Unternehmer, fýr deren Unternehmen Versicherte tÃxtig seien oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stünden. Dies schlieÃ∏e auch ausländische Unternehmen ein, deren Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland eingestellt wA1/4rden. Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine BeschĤftigung voraussetzten, würden sie allerdings nicht für Personen gelten, die im Rahmen eines auAngerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgesetzbuches bestehenden BeschĤftigungsverhĤltnisses in diesen Geltungsbereich entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der BeschÄxftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt sei. Darļber hinaus habe der Vorstand der Beklagten am 30. MĤrz 1999 noch den Beschluss gefasst, den Beitragsvorschusssatz für die Umlage der Berufsgenossenschaft des Jahres 1999 auf 6,28 DM je 1 000,00 DM Arbeitsentgelt in der Gefahrklasse 1,0 festzusetzen. Hierbei habe er sich an dem zu finanzierenden Volumen orientiert und die Lohnsummenentwicklung des Jahres 1998 berļcksichtigt.

Hiergegen hat die nunmehr durch ihre jetzigen ProzessbevollmĤchtigten vertretene KlĤgerin beim Sozialgericht Frankfurt (Oder) am 24. August 1999 Klage erhoben und ihr Begehren auf Aufhebung des Beitragsbescheides 1998 bzw. des Beitragsvorschussbescheides fļr das Jahr 1999 weiter verfolgt. ErgĤnzend ist vorgetragen worden, dass die Festsetzung der BeitragshĶhe durch die Beklagte

nicht auf wirksame Rechtsgrundlagen gestützt werden könne. Die entsprechenden ErmÃxchtigungsvorschriften, jedenfalls die <u>§Â§ 157</u>, <u>85 Abs. 2</u> Satz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) seien verfassungswidrig. Der Gesetzgeber mýsse die wesentlichen Grundlagen der Beitragserhebung selbst inhaltlich regeln und dürfe die Regelungskompetenz dafür nicht der Beklagten überlassen. Zudem verstoÃ∏e die faktische Beitragserhöhung von deutlich mehr als 10 % gegen das grundgesetzliche ̸bermaÃ∏verbot und führe zur ernsthaften GefĤhrdung der wirtschaftlichen Existenz der KlĤgerin. Darüber hinaus versto̸e die Beitragserhebung gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Grundgesetz (GG). Mit den BeitrĤgen würden versicherungsfremde Leistungen finanziert, wie insbesondere alkohol- und drogenbedingte ArbeitsunfÄxlle/WegeunfÄxlle, wobei dem Eigenverschulden des versicherten Arbeitnehmers keine ausreichende Relevanz zukomme bzw. Aufwendungen der Beklagten für von Drittschädigern verursachte Unfallkosten ohne Berücksichtigung von Erstattungen, die diese DrittschĤdiger an die Beklagte erbringen würden, in die Berechnung eingestellt würden. Im Ã∏brigen bestünden Bedenken auch gegen die Ã∏berversorgung von Unfallrentenbeziehern, die neben Altersruhegeld oder Arbeitsverdienst weiter Unfallrenten erhielten. Auch die alleinige Beitragspflicht der Unternehmer ohne Beteiligung der Versicherten sei verfassungsrechtlich bedenklich. Schlie̸lich bestehe die Vermutung, dass die Regelung des <u>§ 56 SGB VII</u> unberücksichtigt bleibe, nach der Rentenansprýche erst entstünden, wenn die Minderung der ErwerbsfĤhigkeit über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall andauere.

Die KlAxgerin hat erstinstanzlich beantragt,

den Beitragsbescheid für 1998 und den Beitragsvorschuss-bescheid für 1999 vom 26. April 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. August 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Klägerin neu zu bescheiden.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat im Wesentlichen vorgetragen, dass den angefochtenen Bescheiden die bindenden Veranlagungsbescheide der Beklagten vom 29. März 1993 und 09. April 1999 zugrunde lägen. § 157 SGB VII sei nicht verfassungswidrig, da diese Vorschrift die wesentlichen Entscheidungen der Tarifstellenbildung und Berechnung von Gefahrklassen vorgebe. Der Beitragssprung von 5,30 DM pro 1 000,00 DM Arbeitsentgelt in Gefahrklasse I fýr das Jahr 1997 auf 5,93 DM fýr das Jahr 1998 habe deshalb besonderes krass ausfallen mýssen, weil die Beklagte den Beitragsfuà durch Entnahme von Betriebsmitteln nicht mehr habe stützen können. Wären keine Betriebsmittel entnommen worden, hätte der Beitragsfuà schon für das Jahr 1997 auf 5,73 DM festgesetzt werden müssen; die eigentliche Beitragssteigerung betrage also nur 0,20 DM statt 0,63 DM je 1 000,00 DM Arbeitsentgelt in Gefahrklasse I. Eine Erdrosselungswirkung der Beitragsbelastung sei somit nicht erkennbar. Auch die Tatsache, dass mit den Beiträgen versicherungsfremde Leistungen finanziert würden, führe nicht zur

Verfassungswidrigkeit. Im Rahmen der Sozialversicherung stehe dem Gesetzgeber auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Die Berýcksichtigung "versicherungsfremder Leistung" führe nicht zur Verfassungswidrigkeit der Beitragserhebung.

Durch Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 17. Mai 2000 ist die Klage abgewiesen worden. In den Entscheidungsgrļnden des Urteils hat das Sozialgericht ausgefļhrt, dass die alleinige Beitragspflicht der Unternehmen kein Versto̸ gegen die Grundregeln des Versicherungsprinzips darstelle. Vielmehr rechtfertige das Prinzip der Solidarhaftung der in den Berufsgenossenschaften zusammengeschlossenen Unternehmer mit der AblĶsung der zivilrechtlichen Schadensersatzansprýche der Arbeitnehmer gegen ihre Arbeitgeber aus ArbeitsunfĤllen dessen Pflicht, in der Unfallversicherung die BeitrĤge allein zu tragen. Das erhĶhte Umlagesoll für das Jahr 1998 sei von der Beklagten nachvollziehbar erklĤrt worden. Soweit in diesem Zusammenhang ein VerstoÄ∏ gegen das "Versicherungsprinzip" geltend gemacht worden sei, weil die aus BeitrÄxgen finanzierten Ausgaben auch versicherungsfremde Leistungen umfassten, sowie Aufwendungen, die nicht in die RisikosphĤre des Betriebes fielen (WegeunfÃxIIe), Ã1/4berzeuge dies nicht. Das "Versicherungsprinzip" habe keinen Verfassungsrang und sei auch nicht nach Ma̸gabe des Grundgesetzes inhaltlich zu bestimmen. Es fehlten insoweit grundgesetzliche Vorgaben fA¼r seine Ausgestaltung und für die Abgrenzung zwischen Leistungen wegen Eintritts versicherungseigener Risiken und Leistungen aufgrund versicherungsfremder Leistungen. Insoweit könne ein VerstoÃ∏ gegen das Grundgesetz in der Finanzierung versicherungsfremder Leistungen nicht gesehen werden. Soweit die KIägerin die Verfassungswidrigkeit von § 157 SGB VII rþge, der die durch die UnfallversicherungstrĤger vorzunehmende Festsetzung eines Gefahrtarifs als autonomes Recht und Feststellung von Gefahrklassen zur Abstufung der BeitrĤge normiere, sei darauf zu verweisen, dass sowohl der Veranlagungsbescheid vom 29. MÃxrz 1993 als auch der Veranlagungsbescheid vom 09. April 1999, in welchem die für die Klägerin maÃ∏geblichen Gefahrklassen festgelegt worden seien, von der Klägerin nicht angegriffen und deshalb bestandskräftig geworden seien. Aus diesem Grunde sei es der Kammer auch verwehrt, die RechtmäÃ∏igkeit der Veranlagung der KlĤgerin zu den einzelnen Gefahrklassen zu prļfen, da dies nur im Rahmen eines Veranlagungsrechtsstreits erfolgen könne. Im Ã∏brigen seien die parlamentarischen Leitentscheidungen in den Vorschriften des SGB VII zur Aufbringung der Mittel vorgegeben, so dass ein Versto̸ gegen die so genannten "Wesentlichkeitstheorie" nicht vorliege. Der Gesetzgeber selbst habe auch zum Gefahrtarif grundlegende Regelungen aufgestellt und allein die Festsetzungen des Gefahrtarifs durch die UnfallversicherungstrÄzger als autonomes Recht geregelt. Die Beklagte habe die entsprechenden Regelungen in § 25 ihrer Satzung erlassen. Dass diese Satzungsnorm (wie auch die weiteren Regelungen in der Satzung) auf einer weitreichenden ErmÄxchtigung durch den Gesetzgeber beruhe, sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, weil die fA¼r Rechtsverordnungen engen Grenzen des Art. 80 GG insoweit nicht gelten wA1/4rden. Es liege auch kein Verstoà gegen das Verbot der übermäà gegen Belastung im Sinne des Art. 20 GG vor. Zwar müssten nach dem Gebot der VerhältnismäÃ∏igkeit das gewĤhlte Mittel und der gewollte Zweck in einem vernļnftigen VerhĤltnis

zueinander stehen, wobei die Unzumutbarkeit einer Regelung dann gegeben sei, wenn das Ma̸ der Belastung des Einzelnen auÃ∏er Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stünde. Hiervon könne im vorliegenden Fall aber nicht ausgegangen werden. Zum einen habe die Beklagte sowohl bei der Feststellung des Umlagesolls als auch der Lohnsummen (als Faktor zur Berechnung der Beitragseinheiten) keinen Spielraum, da es sich um objektiv gegebene GrA¶A∏en handele. Die weitere Berechnung der BeitrĤge und speziell des BeitragsfuÃ∏es, gegen dessen Erhöhung sich die Klägerin wende, sei durch klare gesetzliche Regelungen vorgegeben, so dass ein Beurteilungsspielraum der Beklagten zur Prüfung der VerhältnismäÃ∏igkeit nicht gegeben sei. Des Weiteren sei nicht erkennbar, dass das Ma̸ der Belastung der Klägerin auÃ∏er Verhältnis zur Sache stünde. Wenn durch Steigerung der Ausgaben und Verminderung der Einnahmen eine Erhöhung des Umlagesolls eintrete, sei die VerhältnismäÃ∏igkeit gewahrt, wenn alle beitragspflichtigen Unternehmen gleichmĤÃ∏ig an der Verringerung des Umlagesolls durch ErhĶhung der BeitrĤge beteiligt würden. Die Beklagte sei auch berechtigt gewesen, zur Sicherung des Beitragsaufkommens einen Vorschuss bis zur HA¶he des voraussichtlichen Jahresbedarfs zu erheben. Sie hatte hierbei neben den Versicherungssummen und den Gefahrklassen den von ihrem Vorstand festgesetzten Beitragsvorschusssatz zu berĽcksichtigen. Insoweit gelte das bereits Gesagte.

Gegen das ihr am 24. Oktober 2000 zugestellte Urteil hat die KlAzgerin am 20. November 2000 Berufung beim Landessozialgericht für das Land Brandenburg eingelegt. Sie ist weiterhin der Meinung, dass gesetzliche Grundlagen, auf denen der angegriffene Beitragsbescheid bzw. Beitragsvorschussbescheid beruhen, unter dem Gesichtspunkt der "Wesentlichkeitstheorie" verfassungswidrig seien. Das gelte sowohl im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber von der Verordnungsermächtigung des <u>§ 122 Abs. 1 SGB VII</u> bisher keinen Gebrauch gemacht habe, als auch im Hinblick auf § 157 SGB VII. Unerörtert geblieben sei bisher insbesondere, ob die volle RisikoabwÄxlzung auf den Arbeitgeber bei WegeunfÄxllen überhaupt der Interessenlage entspreche und eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Gestaltung des Solidarausgleichs in der Unfallversicherung darstelle. Im ̸brigen sei die Kritik an der alleinigen Beitragspflicht des Arbeitgebers nur unbefriedigend behandelt worden. Es gehe um die Frage, ob die dort unterstellte PrÄxmisse (AblĶsung ansonsten bestehender zivilrechtlicher Haftung) die Interessen der Arbeitnehmer an der Unfallversicherung ausreichend berücksichtige.

Nachdem die Klägerin noch die Beitragsbescheide vom 25. April 2000 und 24. April 2001 fÃ $\frac{1}{4}$ r die Umlagejahre 1999 und 2000 sowie die Beitragsvorschussbescheide vom 25. April 2000 und 24. April 2001 fÃ $\frac{1}{4}$ r die Jahre 2000 und 2001  $\frac{1}{4}$ bersandt hat, beantragt sie,

das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 17. Mai 2000 sowie den Beitragsbescheid der Beklagten vom 26. April 1999 fýr 1998 und den Beitragsvorschussbescheid vom 26. April 1999 für 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. August 1999 sowie den Beitragsbescheid für 1999 vom 25. April 2000, den Beitragsvorschussbescheid für 2000 vom 25. April

2000, den Beitragsbescheid f $\tilde{A}^{1/4}$ r 2000 vom 24. April 2001 und den Beitragsvorschussbescheid f $\tilde{A}^{1/4}$ r 2001 vom 24. April 2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurĽckzuweisen und die im Berufungsverfahren angefallenen Klagen abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Verfahrens im Ã□brigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten der Beklagten (Aktenzeichen â□¦), die vorgelegen haben und Gegenstand der mù⁄₄ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist form- und fristgerecht im Sinne des <u>ŧ 151 Abs. 1</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegt worden. Die Berufung ist auch gemĤÄ∏ <u>ŧŧ 143, 144 Abs. 1 Satz 2 SGG</u> ohne Zulassung durch das Sozialgericht statthaft; denn bei den streitgegenstĤndlichen Bescheiden â∏ die weiteren Beitragsbescheide fļr die Umlagejahre 1999 und 2000 vom 25. April 2000 bzw. 24. April 2001 sowie die Beitragsvorschussbescheide fļr die Jahre 2000 und 2001 vom 25. April 2000 und 24. April 2001 waren gemĤÄ∏ <u>§ 96 Abs. 1 SGG</u> in analoger Anwendung im Wege der Klage in das Verfahren einzubeziehen â∏ handelt es sich um wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr.

Die Berufung ist unbegründet. Das Sozialgericht hat zu Recht entschieden, dass die angefochtenen Bescheide vom 26. April 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. August 1999 rechtmäÃ∏ig sind.

Dies gilt auch f $\tilde{A}^{1/4}$ r die weiteren Beitragsbescheide der Beklagten f $\tilde{A}^{1/4}$ r die Umlagejahre 1999 und 2000 sowie die Beitragsvorschussbescheide f $\tilde{A}^{1/4}$ r die Jahre 2000 und 2001.

Anzuwenden sind die Vorschriften des SGB VII, da die streitgegenstĤndlichen Bescheide die Aufbringung der Mittel der Beklagten fýr die Haushaltsjahre nach dem Haushaltsjahr 1996 im Verhältnis zur Klägerin regeln (§Â§ 212, 219 Abs. 1 SGB VII, Art. 36 Unfallversicherungseinordnungsgesetz).

Die angefochtenen Bescheide sind formell rechtm $\tilde{A}$ x $\tilde{A}$ yig. Von der Kl $\tilde{A}$ xgerin werden keine Gr $\tilde{A}$ y4nde vorgetragen, die Zweifel hieran begr $\tilde{A}$ y4nden k $\tilde{A}$ y4nnten. Verst $\tilde{A}$ y4y6 gegen verwaltungsverfahrensrechtliche Bestimmungen sind nicht ersichtlich. Die angefochtenen Beitragsbescheide sind auch materiell rechtm $\tilde{A}$ xy4y6. Soweit die Kl $\tilde{A}$ x9gerin r $\tilde{A}$ y4y6, dass der Gesetzgeber von der Verordnungserm $\tilde{A}$ x6chtigung des  $\tilde{A}$ y6 122 Abs. 1 SGB VII bisher keinen Gebrauch gemacht habe und insoweit die

ZustĤndigkeit der Beklagten sich grundsĤtzlich nach der Bekanntmachung betreffend die Bildung der Berufsgenossenschaften vom 22. Mai 1885 richtet (§Â§ 12 und 15 des Unfallversicherungsgesetzes vom 06. Juli 1884, RGBI. Seite 69), hat sie zwar erkannt, dass der die sachliche ZustĤndigkeit der Berufsgenossenschaften regelnde Bundesratsbeschluss vom 21. Mai 1885 weiterhin geltendes Recht ist (vgl. Watermann in Lauterbach: Unfallversicherung Sozialgesetzbuch VII, Band 2, 4. Auflage, Stand: 6. Lieferung MÃxrz 1996, § 122 Rz. 5). Mit diesem "Einwand" rügt die Klägerin aber nicht die sachliche UnzustĤndigkeit der Beklagten; sie hat sich insoweit auch nicht gegen die Aufnahme in das Unternehmerverzeichnis gewandt und die Mitgliedschaft bei der Beklagten bestritten. Vielmehr må¶chte die Klåxgerin, dass der Verordnungsgeber tÃxtig wird und eine neue ZustÃxndigkeit als Regelung auf der Grundlage des § 122 SGB VII schafft. Einen solchen Anspruch auf TÄxtigwerden des Verordnungsgebers hat die KlĤgerin nicht. Darļber hinaus wird verkannt, dass die ErmĤchtigung nach § 122 SGB VII nur die Ã∏nderungen der Zuständigkeiten unter den bestehenden Berufsgenossenschaften und nicht die AuflĶsung bestehender oder die Grļndung neuer Berufsgenossenschaften betrifft (vgl. Krasney in Brackmann: Handbuch der Sozialversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, Stand: 92. Lieferung Dezember 1998, § 122 Rz. 6). Deshalb verbleibt es zu Recht weiterhin bei den bisherigen, sich im Detail aus den Satzungen der Berufsgenossenschaften ergebenden Bestimmungen, im Fall der Klägerin der Vorschrift des § 3 der Satzung vom 25. Juni 1997 in der Fassung vom 25. Juni 1998, und des die sachliche ZustĤndigkeit der Berufsgenossenschaften regelnden Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1885 sowie des ebenso noch zu beachtenden "Alphabetischen Verzeichnisses der Gewerbezweige, welche zu den bis zum 01. Oktober 1885 gebildeten Berufsgenossenschaften gehä¶ren" (Alphabetisches Verzeichnis, vom frÃ1/4heren Reichsversicherungsamt aufgestellt und fortgeführt), ergebenden Zuständigkeitsregelungen. Von der Weitergeltung geht auch das BSG in stĤndiger Rechtsprechung aus (vgl. Krasney, wie oben, mit weiteren Nachweisen). Ebenso wenig hat die Klägerin einen Anspruch auf die â∏∏ freiwillige â∏∏ Vereinigung von Berufsgenossenschaften zur Verminderung ihres Beitrages, die gemĤÄ∏ <u>§ 118 SGB VII</u> zulĤssig wĤre. Insoweit handelt es sich nicht um subjektiv-rechtliche Position der KlAzgerin.

Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung der Beklagten sind die §Â§ 24 und 29 der Satzung der Beklagten vom 25. Juni 1997 in der Fassung vom 25. Juni 1998. Die angefochtenen Bescheide selbst stützen sich auf § 154 SGB VII bzw. § 168 SGB VII in Verbindung mit den §Â§ 150 ff. SGB VII. Den Unternehmern, die nach § 150 Abs. 1 SGB VII die Mittel für Ausgaben der Berufsgenossenschaft durch Beiträge aufzubringen haben, ist hiernach ein Beitragsbescheid mitzuteilen (§ 168 Abs. 1 SGB VII, § 29 Abs. 1 und 2 der Satzung der Beklagten). Dabei gilt das Prinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung (§Â§ 152 Abs. 1 SGB VII, § 24 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Beklagten), d. h., der anfallende Bedarf von Mitteln für das abgelaufene Geschäftsjahr wird nach dem in der Satzung festgelegten VerteilungsmaÃ□stab auf den jeweils vorhandenen Bestand an beitragspflichtigen Unternehmen umgelegt. Zum Gesamtbedarf gehören alle Kosten, die den Berufsgenossenschaften durch die Erfþllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erwachsen (§ 21 SGB IV, §Â§ 150 Abs. 1, 152 Abs. 1 Satz 2 SGB VII, § 24 Abs. 2

Satz 3 der Satzung der Beklagten), nÄxmlich die im Veranlagungsjahr getÄxtigten Ausgaben, die erforderlichen Betriebsmittel und die Rýcklagen. Diesem Gesamtbedarf, vermindert durch die Verwaltungseinnahmen, entspricht der Umfang des auf die Gesamtheit der beitragspflichtigen Unternehmen entfallenden Umlagesolls (vgl. BSG, SozR 2200 § 725 Nr. 10). Die Höhe des Beitrags, mit dem der einzelne Unternehmer am Umlagesoll zu beteiligen ist, richtet sich nach dem Entgelt der Versicherten und dem Grad der Unfallgefahr in dem Unternehmen (§Â§ 153, 157 Abs. 1, 167 Abs. 1; Ausnahme: § 155 SGB VII). Die Beklagte wendet diese Art der Beitragsberechnung in § 24 Abs. 1 und 3 ihrer Satzung an. Nach § 167 Abs. 2 SGB VII, § 24 Abs. 3 der Satzung der Beklagten werden die BeitrĤge dadurch ermittelt, dass das in dem Unternehmen gezahlte Arbeitsentgelt mit den jeweils zugehĶrigen Gefahrklassen multipliziert (Beitragseinheit) und das Umlagesoll durch die Gesamtsumme der Beitragseinheiten aller Mitglieder dividiert wird (Beitragsfu̸). Durch Multiplikation der Beitragseinheiten mit dem Beitragsfu̸ wird dann der Beitrag errechnet. Der im Fall der Klägerin in den angegriffenen Bescheiden angewandte Beitragsfu̸ von 5,93 DM, 6,06 DM bzw. 6,28 DM bezieht sich auf je 1 000 Beitragseinheiten. Vorliegend ist weder die Veranlagung des klĤgerischen Unternehmens zur Gefahrtarifstelle und zu den Gefahrklassen noch die Berechnung der BeitragshĶhe substantiiert von der Klägerin angegriffen worden, noch ist insoweit eine Fehlerhaftigkeit ersichtlich. Insbesondere enthalten die streitgegenstĤndlichen Beitragsbescheide sowie die streitgegenständlichen Beitragsvorschussbescheide entsprechend § 168 Abs. 1 SGB VII die Angabe der Faktoren der Beitragsberechnung (Arbeitsentgelt, Versicherungssumme, Gefahrklasse, Beitragsfu̸, vgl. <u>§ 167 SGB VII</u>) sowie die Einzelheiten zu dem Beitragszuschlagsverfahren (§ 162 SGB VII) der Beklagten. Insoweit lÄxsst sich eine Fehlerhaftigkeit der angegriffenen Bescheide nicht erkennen. Von der KlĤgerin wird auch eine Verletzung des materiellen (Beitrags-)Rechts nicht geltend gemacht.

Die angegriffenen Bescheide sind auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. F $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r eine Aussetzung des Verfahrens und eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach <u>Art. 100 Abs. 1 GG</u> liegt nichts vor.

Das gilt zunĤchst für die Frage, ob der Gesetzgeber ausschlieà lich die Unternehmer in die Pflichtversicherung einbeziehen durfte. Anders als in den sonstigen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken- Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) werden die Beiträge in der gesetzlichen Unfallversicherung â wirtschaftlich â grundsätzlich ausschlieà lich von den Unternehmern und nicht auch von den Beschäftigten getragen, d. h., Beitragspflichtige und Versicherte sind meist nicht identisch. Dieser seit Bestehen der gesetzlichen Unfallversicherung herrschende Grundsatz der Finanzierung ist auch im SGB VII beibehalten worden. Die alleinige Beitragslast der Unternehmer in der gesetzlichen Unfallversicherung beruht auf dem das Recht dieses Versicherungszweiges beherrschenden Prinzip der Solidarhaftung der in den Berufsgenossenschaften zusammengeschlossenen Unternehmer; es besteht in der Ablösung der zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche der Beschäftigten gegen ihre Arbeitgeber aus Unfällen, die bei ihrer Tätigkeit eingetreten sind. Die

Arbeitnehmer haben keine Schadensersatzansprå ¼che gegen den sie beschÄxftigenden Unternehmer (§ 104 SGB VII) oder gegen andere Arbeitnehmer in demselben Unternehmen (§ 105 SGB VII) â∏ auÃ∏er im Fall des Vorsatzes. Darüber hinaus fällt die Pflicht des Unternehmers, in der gesetzlichen Unfallversicherung die Mittelaufbringung allein zu tragen, in den Bereich der allgemeinen Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beschäftigten, soweit er zugleich deren Arbeitgeber ist. Bei dieser dem Gedanken der Betriebsbezogenheit der Unfallversicherung Rechnung tragenden Regelung der Beitragspflicht ist es grundsÄxtzlich geblieben, obwohl der Versicherungsschutz in der Unfallversicherung nicht mehr auf reine Betriebsarbeit beschrĤnkt blieb, sondern in erheblichem Umfang auf Verrichtungen erstreckt worden ist, die â∏ wie z.B. Wegeunfälle â∏ nicht mehr betrieblicher Art im ursprünglichen Sinne sind (vgl. Burchardt in Brackmann: Handbuch der Sozialversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, Stand: 93./99. Lieferung November 1999, § 150 Rdnr. 9, 10). Diese herkĶmmliche Art der Mittelaufbringung in der Unfallversicherung mag aus der Sicht der Klägerin unzweckmäÃ∏ig sein, sie ist aber nicht verfassungswidrig. Denn der Gesetzgeber hat gerade auch in der Frage, wen er in die Pflichtversicherung einbezieht, einen weiten Gestaltungsspielraum (vgl. Maunz in Maunz-Dürig: Grundgesetz, Kommentar, Art. 74 Rz. 176 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung). Das Bundesverfassungsgericht hat in bisherigen Entscheidungen, in denen es im Wesentlichen die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit des gesetzlichen Lastenausgleichsverfahrens in der Unfallversicherung festgestellt hat, diese gewachsene Form der Mittelaufbringung gedanklich vorausgesetzt: Denn im Hinblick auf die dem Unfallversicherungswesen eigene SolidaritÄxt der Unternehmen sei es dem Gesetzgeber auch nicht verwehrt gewesen, die wirtschaftliche StÃ1/4tzung eines Gewerbezweigs durch eine Umverteilung innerhalb der Berufsgenossenschaften herbeizufļhren (vgl. <u>BVerfGE</u> 23, Seite 12 ff., 23/24). Die Frage der Behebung der Finanzschwierigkeiten einer Berufsgenossenschaft durch Erhebung eines Beitrages auch von den Arbeitnehmern hat es sich nicht gestellt. Unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 Abs. 1 GG hat es au̸erdem ausdrýcklich festgestellt, dass es nicht Sache des Bundesverfassungsgerichts sei zu prüfen, ob der Gesetzgeber jeweils die gerechteste und zweckmäÃ∏igste Regelung getroffen hat, sondern lediglich, ob die tatsÃxchlichen Gleichheiten oder Ungleichheiten der zu ordnenden LebensverhÄxltnisse so bedeutsam sind, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden mýssen (vgl. BVerfGE 23, Seite 12 ff., 25). Was den Personenkreis derer betrifft, die die Mittel der Berufsgenossenschaften aufbringen mA<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ssen, behandelt der Gesetzgeber aber alle Unternehmer in den gewerblichen Berufsgenossenschaften gleich.

Was die Einbeziehung der EntschĤdigung von WegeunfĤllen in die gesetzliche Unfallversicherung betrifft (§ 8 Abs. 2 SGB VII), verstĶÄ□t auch dies nicht gegen das Grundgesetz. Denn es handelt sich dabei nicht um eine versicherungsfremde Leistung, auch wenn zuzugeben ist, dass der versicherungspflichtige Unternehmer â□□ insoweit anders als in seinem Betrieb â□□ kaum Möglichkeiten des Einflusses auf die Verminderung von Unfallgefahren im allgemeinen StraÃ□enverkehr hat. Der Anknüpfungspunkt für die Entschädigung von Wegeunfällen weist durchaus

eine betriebsbezogene Komponente auf, denn eine Entschäzdigung kommt prinzipiell nur für Unfälle in Betracht, die auf dem Weg von und zum Ort der TÃxtigkeit, also betriebsdienlich, geschehen sind. Die zeitliche Komponente bezieht sich prinzipiell auf den Zeitraum, der für die Zurücklegung des Weges angemessen ist. Die kausale Komponente bezieht sich auf die Gefänkung, der der Versicherte auf diesem Weg als Objekt des Geschehens ausgesetzt ist. Da diese GefĤhrdung nicht unmittelbar durch betriebliche Faktoren, sondern in erster Linie durch die allgemeinen Gefahren des Verkehrs bedingt ist, ist ihre kausale Zurechnung zum Betrieb nur bedingt mĶglich. Daher bedarf es zusĤtzlich einer weiteren Konkretisierung des Unfallgeschehens im finalen Sinne, nĤmlich dass sich der Unfall bei einer versicherten Tätigkeit â∏ bei der Zurücklegung des Weges nach und vom Ort der Tätigkeit â∏∏ ereignet hat. Es kommt somit entscheidend darauf an, ob die Handlungstendenz des Versicherten zur Zeit des Unfalls wesentlich betrieblich motiviert war; denn nur dann ist sie rechtlich relevant. In Analogie zum Arbeitsunfall sind auch beim Wegeunfall die aufgezeigten Beurteilungskomponenten einer rechtlichen Erfassung zugrunde zu legen und im Hinblick auf deren Wesentlichkeit zu bewerten. Insoweit ist gerade durch die entsprechende Kasuistik in der Rechtsprechung zur Beurteilung eines Wegeunfalls eine Abgrenzung vorgenommen worden, die es rechtfertigt, die Risiken aus solchen Sachverhalten nicht aus Mitteln der Allgemeinheit, sondern durch Sozialversicherungsbeiträge â□□ der Unternehmer â□□ zu finanzieren. Im Ã□brigen ist die Abgrenzung zwischen Aufgaben der Sozialversicherung und den Aufgaben der Gesamtgesellschaft verfassungsrechtlich nicht im Einzelnen vorgegeben, sondern politischer Natur und allein vom Gesetzgeber zu treffen (vgl. BSG, Urteil vom 29. Januar 1998, SozR 3-2600 § 158 Nr. 1).

Soweit die Klå¤gerin unter Bezugnahme auf einen Aufsatz von Hans-Jå¼rgen Papier und Johannes Må¶ller ("Verfassungsrechtliche Fragen der Festsetzung der Beitrå¤ge in der Unfallversicherung") in der Zeitschrift "Die Sozialgerichtsbarkeit", Heft 8, 1998, Seite 337 f., die Bildung des Gefahrtarifs auf der Grundlage des ŧ 157 SGB VII få¼r verfassungswidrig hå¤lt, hat das Sozialgericht zu Recht darauf hingewiesen, dass der insoweit ergangene Veranlagungsbescheid vom 29. Må¤rz 1993, der Grundlage der angegriffenen Beitragsbescheide få¼r das Jahr 1998 ist, ebenso bindend geworden ist wie der Veranlagungsbescheid vom 09. April 1999, der Grundlage der weiteren angegriffenen Bescheide der Beklagten ist.

Abgesehen davon ist in dem genannten Aufsatz im Ã□brigen die Meinung vertreten worden, § 157 SGB VII verletze das verfassungsrechtlich entwickelte "Wesentlichkeitsgebot", weil die Vorschrift den Selbstverwaltungsorganen Raum lasse, durch den Gefahrtarif in grundrechtlich geschützte Positionen einzugreifen. Dem ist nicht zu folgen. Die Auffassung verkennt den dichten Regelungsgehalt des § 157 SGB VII, der den Selbstverwaltungsorganen bei der Bewertung des Zahlenmaterials, das dem Gefahrentarif zugrunde liegt, keine Entscheidung ermöglicht, die Ã⅓ber die gesetzgeberische Intention des § 157 hinausgehen. Die Unternehmer werden nach MaÃ□gabe der Gefährdungsrisiken des Gewerbezweiges, dem sie angehören, zu Gefahrklassen veranlagt (vgl. hierzu die Erwiderung zum Aufsatz von Papier/Möller von Udo Schulz in "Die Sozialgerichtsbarkeit", Heft 4, 1999, Seite 172 ff.). Diese Gefahrklassen werden aus

dem VerhĤltnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten der zu Gefahrengemeinschaften zusammengefassten Gewerbezweige berechnet. Die Gefahrklassen sind ein maÄngeblicher Faktor der BeitragshĶhe. Darļber hinaus werden individualisierte Ma̸stäbe der Unfallgefahr bei der Beitragsberechnung für den einzeln Betrieb im Rahmen von Zuschlägen und Nachlässen (§ 162 SGB VII) berücksichtigt. Hinsichtlich des Inhalts des Gefahrtarifs haben die UnfallversicherungstrĤger einen sehr weit bemessenen Entscheidungsspielraum, soweit sie innerhalb der ihnen erteilten ErmÄxchtigung Recht setzen (stÄxndige Rechtsprechung, vgl. Platz in Lauterbach: Unfallversicherung, Sozialgesetzbuch VII, 4. Auflage, 12. Lieferung MÃxrz 2000, § 157 Rdnr. 6 mit weiteren Nachweisen). Dies entspricht dem Sinn und Zweck des Gefahrtarifs. Er soll dem UnfallversicherungstrĤger die MĶglichkeit geben, nach den Besonderheiten der in der Berufsgenossenschaft zusammengefassten Gewerbszweige Gefährdungsgemeinschaften zu bilden. Hinsichtlich Anzahl und GröÃ∏e der einzelnen Tarifstellen hat die Selbstverwaltung einen weiten Gestaltungsspielraum. Im Rahmen des durch den Gesetzgeber vorgegebenen SpannungsverhĤltnisses von solidarischer Lastentragung unter Abstufung der BeitrĤge nach GefĤhrdungsrisiken muss die Selbstverwaltung nach sachgerechten LĶsungen suchen, die die jeweils besonderen Strukturen der in der Berufsgenossenschaft zusammengefassten Erwerbszweige und Unternehmen berĽcksichtigt. Die Gestaltungsmå¶glichkeiten werden begrenzt durch den Gleichheitssatz (vgl. BSGE 73, 253; 75, 45) sowie durch das Rechtsstaatsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG). So darf eine StrukturverĤnderung des Gefahrtarifs nicht dazu fļhren, dass die zu erbringende Beitragssumme kurzfristig um das Dreifache erhĶht wird. Solche grundlegenden ̸nderungen sind nur zulässig, wenn durch ̸bergangsvorschriften dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Vertrauensschutz angemessen Rechnung getragen wird (vgl. Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 13.10.1998, Breithaupt 1999, 176 ff.). Abgesehen davon, dass sich der Beitrag der KlĤgerin hier nicht um das Dreifache erhĶht hat, beruht die ErhĶhung des Beitrages der KlĤgerin auch nicht auf einer grundlegenden Ã⊓nderung des Gefahrtarifs, sondern sowohl auf der Berücksichtigung der individuellen Unfallgefahr im Betrieb der Klägerin, die ihren Ausdruck in dem Beitragszuschlag von 4 648,58 DM gefunden hat (vgl. § 162 SGB VII in Verbindung mit § 29 der Satzung der Beklagten), als auch auf einer Erhöhung des BeitragsfuÃ∏es von 5,30 DM pro 1 000,00 DM Arbeitsentgelt für das Jahr 1997 auf 5,93 DM für das Jahr 1998. Der BeitragsfuÃ∏ ist der Anteil des Umlagesolls, der auf eine Beitragseinheit entfÄxllt. Die Berechnungsformel lautet: Beitragsfu $\tilde{A} = Umlagesoll \times 1000$ : Beitragseinheiten. Der Beitragsfu $\tilde{A} = Umlagesoll \times 1000$ : Beitragseinheiten. den Vorstand der Berufsgenossenschaft jĤhrlich neu festgesetzt, da sowohl die Gesamtausgaben der Berufsgenossenschaft als auch die Beitragseinheiten, die durch die Arbeitsentgelte beeinflusst werden, von Jahr zu Jahr verschieden sind. Der Beitragsfu̸ erhöht sich, wenn das Umlagesoll, der finanzielle Bedarf der Berufsgenossenschaften, der nach § 152 SGB VII durch die BeitrĤge aufgebracht werden muss, schneller steigt als die Arbeitsentgelte der Unternehmen. Konnte die Beklagte den Beitragsfu̸ von 5,00 DM für das Jahr 1996 und von 5,30 DM für das Jahr 1997 noch durch die Entnahme von 20 000 000,00 DM (1996) und von 40 000 000,00 DM (1997) aus Betriebsmitteln stützen, war dies für das Jahr 1998 nicht mehr mĶglich, ohne die ZahlungsfĤhigkeit der Beklagten auf Dauer zu

gefĤhrden (vgl. Schriftsatz der Beklagten vom 11.10.1999). WĤren keine Betriebsmittel entnommen worden, hätte der BeitragsfuÃ∏ für das Jahr 1997 nach Auskunft der Beklagten auf 5,73 DM festgesetzt werden müssen. Die Beklagte hat somit offensichtlich fýr die Jahre 1996 und 1997 versucht, den Rýckgang des durch eine wirtschaftliche Rezession im Baugewerbe verursachten Lohnvolumens bei steigenden Altlasten beitragsmäÃ∏ig durch Auflösung von Rücklagen auszugleichen. Da dies für das Jahr 1998 nicht mehr möglich gewesen ist, die BeitrĤge aber so zu bemessen sind, dass die Berufsgenossenschaft die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben erfļllen können sowie ausreichend Betriebsmittel und Rücklagen gehalten werden (vgl. <u>§ 152 SGB VII</u>), ist es zu der Steigerung des BeitragsfuÃ∏es von 1997 auf das Jahr 1998 um ca. 12 % gekommen. Diese Erhöhung stellt, wie das Sozialgericht im angegriffenen Urteil zu Recht festgestellt hat, keinen Versto̸ gegen das Gebot der übermäÃ∏igen Belastung im Sinne des <u>Art. 20 GG</u> dar. Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 18. April 2000 (B 2 U 2/99 R, HVBG-Info 2000, Seite 1816 bis 1824), in dem es die RechtmäÃ∏igkeit der Berücksichtigung der Altlasten-Ost beim Umlagesoll festgestellt hat, einer Beitragsanhebung sogar um 57 % keine "erdrosselnde" Wirkung beigemessen. Die Klägerin hat im Ã∏brigen auch nicht dargelegt, dass und inwieweit sie gerade durch die Anhebung des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung für das Jahr 1998 bzw. den Beitragsvorschuss für das Jahr 1999 in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sein will. Für das Umlagejahr 1999 ist der Beitrag der Klägerin â□□ ohne Nebenumlagebeiträge â□□ ohnehin auf 46 242,13 DM, also um 4 892,20 DM im Vergleich zum Umlagejahr 1998 gesunken. Für das Umlagejahr 2000 bestand dann noch ein Beitrag zur Beklagten in Höhe von 38 586,11 DM â∏ ohne Nebenumlagebeiträge -, also ein wiederum â∏∏ diesmal noch erheblicherer â∏∏ Rþckgang der Beitragslast der Klägerin.

Nach alledem muss der Berufung der Klägerin der Erfolg versagt bleiben; die Klagen waren entsprechend abzuweisen.

Die Kostenentscheidung, die dem Ausgang des Verfahrens entspricht, beruht auf  $\hat{A}$ § 193 SGG.

Der Senat hat die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen dafĽr nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG nicht erfļllt sind.

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024